VERORDNUNG (EWG) Nr. 348/76 DES RATES

vom 17. Februar 1976

über die infolge der Versorgungsschwierigkeiten bei Kartoffeln zu treffenden Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 103 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der 1975 in der Gemeinschaft sehr niedrig ausgefallenen Kartoffelernte herrscht auf dem Kartoffelmarkt gegenwärtig eine Knappheit. Dies hat zu einem beträchtlichen Anstieg der Kartoffelpreise sowie zu Versorgungsschwierigkeiten in bestimmten Regionen der Gemeinschaft und zu der Gefahr eines Ansteigens der Lebenshaltungskosten geführt.

Diese Lage wird durch die Ausfuhren von Kartoffeln nach Drittländern verschärft, wobei in einigen diese Ausfuhren durch die Gewährung von Einfuhrsubventionen gefördert werden. Um die Versorgung der Gemeinschaft sicherzustellen, ist daher bei der Ausfuhr dieser Ware nach Drittländern vorübergehend eine Ausfuhrabgabe zu erheben. Dabei ist außerdem die Möglichkeit vorzusehen, die Höhe dieser Abgabe nach Maßgabe der Preisentwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt sowie nach Maßgabe der von den Drittländern gegebenenfalls gewährten Einfuhrsubventionen zu ändern.

Diese Verordnung berührt nicht die Maßnahmen, die nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung [1] getroffen worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für nicht zertifizierte Pflanzkartoffeln der Tarifstelle ex 07.01 A I und Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A III des Gemeinsamen Zolltarifs wird bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe beträgt 25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Die Kommission kann die Höhe dieser Abgabe jedoch nach Maßgabe der Preisentwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt oder nach Maßgabe der durch Drittländer bei der Einfuhr der vorgenannten Waren gewährten Subventionen ändern.

(2) Die Kommission beschließt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und kann alle erforderlichen Übergangsmaßnahmen ergreifen.

(3) Dieser Artikel steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, die Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren in Drittländer zu untersagen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Handelsgeschäfte, für die die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfüllt worden sind, vom Tag nach dem Inkrafttreten an bis zum 30. Juni 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

[1] ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.